

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 18. März 2021

§ 1 Wahlmodus

Die IHK-Zugehörigen wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bis zu 69 Mitglieder der Vollversammlung.

Die Wahl bestimmt sich nach den §§ 2 bis 4, 6 bis 19 und 22.

Soweit diese Wahlordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Entsprechende Bezeichnungen können von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 3 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (2) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst; falls diese unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung stehen, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und Personenmehrheiten durch eine Person, die alleine oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (3) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (4) Für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, deren Verwaltungssitz (Hauptsitz) nicht im IHK-Bezirk liegt, kann das Wahlrecht durch einen besonderen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2b, 3 und 4 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

- (6) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 2 Abs. 2 vorliegt.
- (7) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.
- (8) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt eine Wahlberechtigung als gegeben, wenn
 - die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Zugangsdaten geschieht,
 - der Wahlausübende bei Stimmabgabe unter Angabe seines Vor- und Zunamens erklärt, dass eine Wahlberechtigung besteht und
 - die Prüfung des Vor- und Familiennamens die Wahlberechtigung des Wahlausübenden bestätigt.

Der Versand der Zugangsdaten für die elektronische Wahl erfolgt auf die in §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 geregelte Art und Weise.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind.

Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 5 Beginn, Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung oder
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen oder
 4. die Wahl gemäß § 19 aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird.

Die Vollversammlung hat die Feststellung nach Nummer 3 und 4 zu beschließen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder in einen anderen Stimmbezirk oder gegebenenfalls den Wegfall der Voraussetzungen für einen bestimmten Mindestsitz.

Abweichend von § 4 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.

- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 6 Wahlgruppen, Sitzverteilung

Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen, ggf. in Untergruppen und Betriebsgrößenklassen eingeteilt. Innerhalb der Wahlgruppen kann es regionale Unterteilungen geben (Stimmbezirke). Ziel dieser Einteilung ist, eine spiegelbildliche Zusammensetzung der Vollversammlung nach der Branchen- und Betriebsgrößenstruktur des IHK-Bezirks zu erreichen.

Die Zuordnung der Sitze zu den Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach Beschäftigtenanzahl, Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.

Die Zuordnung der Sitze zu den Betriebsgrößenklassen richtet sich nach der Beschäftigtenanzahl. Es werden folgende Betriebsgrößenklassen gebildet:

- Betriebsgrößenklasse 1 (BGKL 1): 1 bis 49 Beschäftigte i. S. v. § 267 Abs. 5 HGB
- Betriebsgrößenklasse 2 (BGKL 2): ab 50 Beschäftigte i. S. v. § 267 Abs. 5 HGB

Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

Wahlgruppe 1:	Energiewirtschaft	2
davon zumindest		
- aus dem Bereich der BGKL 2		1
Wahlgruppe 2:	Herstellung von Ge- und Verbrauchsgütern	3
Wahlgruppe 3:	Kunststoffverarbeitende und Chemische Industrie	1
Wahlgruppe 4:	Stahlindustrie	2
davon zumindest		
- aus dem Bereich der BGKL 2		1
Wahlgruppe 5:	Herstellung von Metallerzeugnissen und Stahlbau	3
davon zumindest		
- aus dem Bereich der BGKL 2		1
Wahlgruppe 6:	Maschinenbau	3
davon zumindest		
- aus dem Bereich der BGKL 2		1
Wahlgruppe 7:	Elektroindustrie	1
Wahlgruppe 8:	Herstellung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen	4
davon zumindest		
- aus dem Bereich der BGKL 2		1
Wahlgruppe 9:	Bau- und Baustoffwirtschaft	4
davon zumindest		
- aus dem Bereich der Baustoffwirtschaft		1
Wahlgruppe 10:	Groß- und Außenhandel	4

Wahlgruppe 11: Einzelhandel		10
davon zumindest		
- aus dem Bereich des Lebensmittelhandels		1
- aus dem Bereich des Bekleidungshandels		1
- aus dem Bereich des Kraftfahrzeughandels		1
- aus dem Bereich des Büromaschinen- und EDV-Handels		1
- aus dem Bereich der Apotheken		1
- aus dem Bereich des großflächigen Einzelhandels		1
Wahlgruppe 12:	Kreditinstitute	3
davon		
- aus dem Bereich der Geschäftsbanken		1
- aus dem Bereich der Sparkassen		1
- aus dem Bereich der Genossenschaftsbanken		1
Wahlgruppe 13:	Versicherungsunternehmen	1
Wahlgruppe 14:	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen	2
davon zumindest		
- aus dem Bereich der Versicherungsdienstleistungen		1
Wahlgruppe 15:	Verkehr und Logistik	3
Wahlgruppe 16:	Hotellerie und Gastronomie	2
Wahlgruppe 17:	Onlinehandel und Handelsvertretung	1
Wahlgruppe 18:	Medien- und Werbewirtschaft	2
davon zumindest		
- aus dem Bereich der BGKL 2		1
Wahlgruppe 19:	Informations- und Kommunikationstechnologie	2
Wahlgruppe 20:	Unternehmensorientierte Dienstleistungen	6
davon zumindest		
- aus dem Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften		2
- aus dem Bereich der Steuerberatung, Wirtschafts- und Buchprüfung und Buchführung		1

- aus dem Bereich der Architektur- und Ingenieurbüros		1
Wahlgruppe 21:	Freizeit- und Bildungswirtschaft	1
Wahlgruppe 22:	Immobilienwirtschaft	4
Wahlgruppe 23:	Gesundheitswirtschaft	2
davon zumindest		
- aus dem Bereich der BGKL 2		1
Wahlgruppe 24:	Sonstige IHK-zugehörige Unternehmen	3

§ 7 Wahlfrist, Wahlausschuss

- (1) Das Präsidium der IHK bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Stimmzettel in der IHK eingegangen oder die elektronisch abgegebenen Stimmen auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist). Es entscheidet auch darüber, ob der IHK-Bezirk in mehrere Stimmbezirke aufgliedert wird.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung jeder unmittelbaren Vollversammlungswahl wählt die Vollversammlung einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern (Mitglieder) besteht. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden.

Ferner wählt die Vollversammlung mindestens zwei, höchstens bis zu vier Stellvertreter. Die Stellvertreter haben ein ständiges Teilnahmerecht an den Sitzungen.

Der Vorsitzende wird bei seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung, am schriftlichen Umlaufverfahren oder elektronischen Verfahren durch das lebensälteste Wahlausschussmitglied vertreten.

Sofern die Mitglieder des Wahlausschusses nichts anderes bestimmen, übernimmt im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an der Teilnahme an einer Sitzung, am schriftlichen Umlaufverfahren oder elektronischen Verfahren ein Stellvertreter diese Funktion.

- (3) Über alle Fragen, ausgenommen der Regelung in Abs. 1, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl stehen, entscheidet der Wahlausschuss, soweit sich nicht aus Gesetz, Satzung oder dieser Wahlordnung ein anderes ergibt.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten ist.

Im Falle einer Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Weg ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder im Vertretungsfall ihre Stellvertreter an der Abstimmung teilnehmen.

Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren oder im elektronischen Verfahren. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Der Wahlausschuss bestellt auf Vorschlag des IHK-Präsidenten aus dem Kreis der IHK-Mitarbeiter einen Wahlbeauftragten und dessen Stellvertreter. Der Wahlausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit zusätzlicher IHK-Mitarbeiter zu seiner Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf sie übertragen. Alle sind auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses, besonders zu verpflichten.
- (5) Werden mehrere Stimmbezirke gebildet, so hat der Wahlausschuss für jeden von ihnen einen Wahlvorstand zu berufen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

Findet eine Aufgliederung des IHK-Bezirks in mehrere Stimmbezirke nicht statt, so nimmt der Wahlausschuss die Aufgaben der Wahlvorstände wahr.

- (6) Der Wahlausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten zur Unterstützung neben IHK-Mitarbeitern auch Dritter bedienen (z. B. Herstellung und Versand von Stimmzetteln, Bereitstellung EDV-gestützter Auszählung). Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind bei dem Auftragsverarbeiter einzuhalten.

Die hinzugezogenen Personen sind auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses, besonders zu verpflichten.

- (7) Über die Beschlüsse des Wahlausschusses sind jeweils Niederschriften anzufertigen.

§ 8 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt der Wahlbeauftragte zur Vorbereitung der Wahl, getrennt nach Wahlgruppen, ggf. unter Kennzeichnung der Untergruppen, Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten werden in Dateiform erstellt. Sie enthalten Angaben zu Namen, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, ggf. Untergruppe, Stimmbezirk, IHK-Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten geht der Wahlausschuss von den bei der IHK vorliegenden Unterlagen aus und berücksichtigt die ihm bekannt gewordenen Tatbestände, aufgrund derer das Wahlrecht eines IHK-Zugehörigen ruht (§ 2 Abs. 2).

Er weist die Wahlberechtigten nach ihrer im IHK-Bezirk schwerpunktmäßig ausgeübten gewerblichen Tätigkeit den einzelnen Wahlgruppen bzw. Untergruppen zu. Wahlberechtigte, deren Zuordnung zu einer Wahlgruppe nach Art des Gewerbebetriebes sich nicht unmittelbar aus § 6 ergibt, werden derjenigen Wahlgruppe bzw. Untergruppe zugewiesen, welcher der Betrieb nach seinem Gesamtcharakter weitgehend entspricht.

Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.

- (3) Der Wahlausschuss teilt jedem in den Wählerlisten erfassten Wahlberechtigten schriftlich mit, in welche Wahlgruppe, ggf. auch in welche Untergruppe, er eingeordnet worden ist.

Nach Versendung dieser Mitteilungen können die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten die Wählerlisten im IHK-Gebäude für die Dauer von fünf Werktagen einer Woche (Montag bis Freitag innerhalb der IHK-Servicezeiten) einsehen.

Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe bzw. Untergruppe.

Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten bzw. in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe bzw. Untergruppe sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. Untergruppe sowie gegen die Wählerlisten können bis zum fünften Werktag, Ende der IHK-Servicezeit, nach Ablauf der Einsichtnahmefrist schriftlich eingereicht werden. Der Antrag kann auch per Fax oder durch eingescanntes Dokument per Mail gestellt werden.

- (4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Anträge und Einsprüche. Seine Entscheidung teilt er den Antragstellern bzw. Einspruchsführern schriftlich mit. Er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen.

Anschließend stellt der Wahlausschuss die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

- (5) Wählen kann nur, wer in den endgültig festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis eine Woche vor Ablauf der Wahlfrist (§ 7 Abs. 1) schriftlich nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 3 Satz 4 entstanden ist. Dabei ist auch eine Übermittlung per Fax oder des eingescannten Dokuments per Mail zulässig. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss.
- (6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Kandidaten oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten. Die Verpflichtungserklärung kann auch per Fax oder mittels eines eingescannten Dokuments per Mail erfolgen.
- (7) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht
1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Abs. 1c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72),
 2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
 3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.

Die in diesem Absatz angeführten Rechte beziehen sich nur auf eigene personenbezogene Daten des Wahlberechtigten.

§ 9 Bekanntmachung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist (§ 7 Abs. 1) mitsamt dem voraussichtlichen Tag der Wahlauszählung sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 8 Abs. 3 und 5 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung alle Wahlberechtigten auf, ab dem von ihm gesetzten Termin bis spätestens zwölf Wochen vor dem letzten Tag der Wahlfrist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen.

In der Bekanntmachung weist er darauf hin,

- in welcher Form und mit welchem Inhalt die Wahlvorschläge einzureichen sind,
- wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse zu wählen sind,
- wie viele Bewerber sich für die einzelnen Wahlgruppen bzw. Untergruppen bzw. Betriebsgrößenklasse insgesamt vorschlagen müssen,
- mit welchen Angaben zu den Kandidaten die Wahlvorschläge sowie die Wahlergebnisse veröffentlicht werden,
- wo die in dieser Wahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen.

Außerdem hat die Bekanntmachung den Hinweis zu enthalten, dass im Falle einer mittelbaren Ersatzwahl (§ 20 Abs. 3 und § 21) die Mitglieder der Vollversammlung als Wahlmänner handeln.

§ 10 Wahlvorschläge, Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können nur für ihre Wahlgruppe, ggf. unter Kennzeichnung der Untergruppe sowie ggf. der Betriebsgrößenklasse, schriftliche Wahlvorschläge einreichen. Eine Übermittlung per Fax oder des eingescannten Dokuments per Mail ist zulässig. Bewerber können sich nur für die Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse vorschlagen, für die sie selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind.

Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für die Wahlgruppe, ggf. auch für die Untergruppe bzw. ggf. Betriebsgrößenklasse, ergibt die Kandidatenliste.

Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt; bei Namensgleichheit entscheidet der erste Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem hat jeder Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass er
- a) zur Annahme der Wahl bereit ist,
 - b) ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen und
 - c) damit einverstanden ist, dass seine Daten aus dem Wahlvorschlag und ggf. sein Foto zum Zwecke der Wahlwerbung im Internet und ergänzend im IHK-Zeitschrift oder anderen geeigneten Publikationen veröffentlicht werden.

- (3) Der Wahlvorschlag ist ein Selbstvorschlag.

Ein Bewerber darf sich nur für eine Wahlgruppe, ggf. für eine Untergruppe bzw. für eine Betriebsgrößenklasse, vorschlagen. Benennt er sich selbst für mehrere, so sind alle ungültig.

- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise und Nachweise zur Betriebsgrößenklasse verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Enthalten einzelne Wahlvorschläge behebbare Mängel, so fordert der Wahlausschuss den Bewerber unter Fristsetzung auf, den Mangel zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.
- (5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als Vollversammlungsmitglieder in den einzelnen Wahlgruppen bzw. Untergruppen bzw. der Betriebsgrößenklasse gewählt werden.
- (6) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen prüft der Wahlausschuss, ob für jede Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse mindestens ein Kandidat mehr vorgeschlagen wurde als zu wählen ist.

Geht für eine Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse kein gültiger Wahlvorschlag ein, oder reicht die Zahl der eingegangenen gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingungen des Absatzes 5 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und fordert die Wahlberechtigten dieser Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse durch öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Absatz 2 im Internet auf der Webseite der IHK erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Nachfrist ist so zu bemessen, dass der Wahlausschuss den ihm nach Abs. 4, 7 und 8 obliegenden Pflichten genügen kann.

Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. Liegt keine Wahlbewerbung vor, so findet für diese Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse keine Wahl statt.

- (7) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens zehn Wochen vor dem letzten Tag der Wahlfrist über die Gültigkeit der Wahlvorschläge und fasst die gültigen Wahlvorschläge jeder Wahlgruppe (Kandidatenliste) in alphabetischer Reihenfolge gemäß Abs. 1 zu einem Stimmzettel zusammen.
- (8) An jeden Wahlberechtigten ist der Stimmzettel seiner Wahlgruppe spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Wahlfrist zu versenden. Darüber hinaus müssen die Kandidatenlisten spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Wahlfrist öffentlich bekannt gemacht werden. Die Kandidatenliste wird mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt gemacht: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens, dessen Anschrift und ggf. sein Foto.

Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Zahl der in dieser Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten enthalten.

- (9) Der Wahlausschuss kann den Kandidaten die Möglichkeit einräumen, sich in den IHK-Publikationen den Wählern zu präsentieren. Über die Art und Weise der Präsentation entscheidet der Wahlausschuss.
- (10) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet kombiniert schriftlich (Briefwahl) und in elektronischer Form (elektronische Wahl) statt.
- (2) Die IHK informiert im Rahmen des Versands der Wahlunterlagen, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder per Briefwahl oder in elektronischer Wahl – abgeben soll. Für den Fall, dass die Stimme in elektronischer Form und per Briefwahl abgegeben wird, zählt die elektronisch abgegebene Stimme.

§ 12 Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch mit Barcodes und QR-Codes gekennzeichnete Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 10 Abs. 1).
- (2) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
 - a) ein Begleitschreiben und einen mit Barcode gekennzeichneten Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen mit Barcode und QR-Code gekennzeichneten Stimmzettel (Kandidatenliste),

- c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
- d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

Sollten die Wahlunterlagen nicht, unvollständig oder fehlerhaft zugegangen sein, kann der Wahlberechtigte beim Wahlausschuss die Zusendung von Reservewahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss die schriftliche Versicherung enthalten, dass die gemachten Angaben wahrheitsgemäß sind. Die IHK hat durch Einsatz entsprechender Software sicher zu stellen, dass die Mehrfachwahl durch Wahlberechtigte ausgeschlossen ist.

- (3) Der Wahlbeauftragte stellt die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicher, indem die für die Wahlunterlagen genutzten Barcodes getrennt erfasst werden, so dass keine Rückschlüsse auf die wählende Person möglich sind. Das gilt auch für die versendeten Reservewahlunterlagen.
- (4) Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie Vollversammlungsmitglieder in seiner Wahlgruppe zu wählen sind.

Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt.

Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.

Der Stimmzettel ist ohne Unterschrift oder sonstige Kennzeichnung in dem Umschlag mit der Aufschrift „IHK-Wahl“ zu verschließen.

Der verschlossene Wahlumschlag wird zusammen mit dem Begleitschreiben (Wahlschein), das von dem oder den Wahlausübungsberechtigten (§ 3) zu unterzeichnen ist, in dem Rücksendeumschlag der Geschäftsstelle des Wahlausschusses im IHK-Gebäude übersandt.

Im Falle des § 3 Abs. 4 ist eine auf den oder die Unterzeichner des Begleitschreibens lautende Vollmacht beizufügen, in der die Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechts bescheinigt wird.

Die Stimmzettel müssen so rechtzeitig an die IHK zurückgesandt werden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Präsidium für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen.

Ist dem Umschlag mit der Aufschrift „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag) das unterzeichnete Begleitschreiben (Wahlschein) und im Falle des § 3 Abs. 4 außerdem eine Vollmacht beigefügt, so wird die Berechtigung des Unterzeichners bzw. der Unterzeichner des Begleitschreibens zur Ausübung des Wahlrechts unwiderlegbar vermutet, sofern der Mangel dieser Berechtigung nicht offensichtlich ist.

Die Vermutung bezieht sich auch darauf, dass das Begleitschreiben die erforderliche Zahl von Unterschriften trägt.

Die bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingehenden Rücksendeumschläge inklusive der dazugehörigen Wahlumschläge werden von dem Wahlbeauftragten bis zur Wahlauszählung unter Beachtung des Wahlgeheimnisses verwahrt. Der Wahlbeauftragte stellt sicher, dass nicht rechtzeitig eingegangene Rücksendeumschläge separat verwahrt werden.

§ 13 Elektronische Wahl

- (1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten mit den Unterlagen gem. § 12 Abs. 2 einen Hinweis, dass die Wahlberechtigung nur einmal – entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl – ausgeübt werden kann und die durch ein Rubbelfeld geschützte Zugangsdaten (Login-Kennung und Passwort) sowie Informationen zur Durchführung der elektronischen Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Mittels der Zugangsdaten erhält der dadurch authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und bestätigt bei Stimmabgabe unter Angabe seines Vor- und Familiennamens seine Wahlberechtigung und kann die Stimme entsprechend § 12 Abs. 4 abgeben. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (2) Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der elektronischen Wahl wird für die Wahlberechtigten jeweils eine anonymisierende Wahlnummer erstellt. Zu jeder Wahlnummer werden Zugangsdaten nach Absatz 1 generiert und geschützt versendet. Diese werden über die Wahlnummer den zu versendenden Wahlunterlagen gemäß Absatz 1 Satz 1 zugeordnet. Durch die Wahl geeigneter Abläufe und eine ausreichende Trennung verwandter technischer Systeme wird gewährleistet, dass weder das für die Online-Wahl beauftragte Dienstleistungsunternehmen noch die IHK die Zugangsdaten bestimmten Wahlberechtigten zuordnen können. Beauftragte Dienstleistungsunternehmen müssen zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses besonders verpflichtet werden.
- (3) Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche elektronische Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme in dem hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es wird gewährleistet, dass Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden.

§ 14 Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-

CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und die elektronischen Wählerlisten auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder eine vergleichbare technische Lösung muss sicherstellen, dass elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste getrennt sind. Die Server müssen in Deutschland stehen.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Wahlberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl-daten). Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmbe-rechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wäh-lerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person (Wahlaus-übungsberechtigter) möglich ist. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahl-urne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmeingabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlaus-übungsberechtigten dürfen nicht in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise protokolliert wer-den. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur so lange zulässig, wie dies zur Abwehr von Massenmailangriffen notwendig ist. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob eine wahlberechtigte Person elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlda-ten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmab-gabe möglich ist.
- (6) Eine wahlberechtigte Person darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern das hierfür genutzte Endgerät mittels geeigneter Sicherheitsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem ak-tuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass die Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren oder Trojanern manipuliert oder ausgespäht wer-den kann. Dies ist durch die wählende Person vor Beginn des Wahlvorgangs verbindlich in elekt-ronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzu-weisen.

§ 15 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wahlberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen. Die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat das Präsidium auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen beschränkt werden.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Präsidium bzw. dem Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist durch das Präsidium sind bekanntzumachen.

§ 16 Stimmauszählung

- (1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch und der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt.

Liegt keine ungültige Stimmabgabe vor, sind die auf die Kandidaten jeweils entfallenden Stimmen festzuhalten. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe ungültig machen, ist der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.

- (2) Die Ergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlgruppe nach der Wählerliste und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Die Wahlunterlagen erhält der Wahlbeauftragte nach Abschluss der Wahlen. Alle Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und die aus der nächsten Wahl hervorgegangene Vollversammlung zusammengetreten ist.

- (3) Für die elektronische Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.

Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlausübungsberechtigten reproduzierbar machen. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 17 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind bei der Briefwahl insbesondere Stimmzettel,
 - a) die nach Ablauf der Wahlfrist eingehen,
 - b) bei denen die Geheimhaltung der Stimmabgabe nicht gewährleistet ist, insbesondere wenn sie sich in einem äußerlich gekennzeichneten Umschlag befinden; die Aufschrift „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag) gilt nicht als Kennzeichnung,
 - c) die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
 - d) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - e) die die Absicht der wählenden Person nicht klar erkennen lassen,
 - f) auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind.
- (3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleich lautet oder nur einer von ihnen mit einer Kennzeichnung versehen ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 18 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in der einzelnen Wahlgruppe, ggf. unter Berücksichtigung der Mindestsitze der Untergruppen bzw. Betriebsgrößenklassen diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Soweit Mindestsitze in einer Wahlgruppe vorgesehen sind, werden zunächst diese besetzt. Gewählt ist für einen Mindestsitz, wer von den Kandidaten, die die Voraussetzung für diesen erfüllen, die meisten Stimmen erhalten hat. Nach weitestmöglicher Besetzung der Mindestsitze in einer Wahlgruppe sind im Übrigen diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für einen Mindestsitz.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.

- (2) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtwahlergebnis unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt. Der prozentuale Anteil der auf die jeweiligen Kandidaten entfallenden Stimmen wird veröffentlicht. Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

Die gewählten Kandidaten sind von ihrer Wahl zu unterrichten.

- (3) Die Wahl Niederschrift sowie deren Anlagen werden für den Zeitraum von einer Woche bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zur Einsicht für jedermann ausgelegt.

Hierauf ist in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hinzuweisen.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Wahlausschuss einzureichen.

Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Stimmbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.

Er kann nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann.

Gründe können nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragen werden.

Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil ein Wähler zur Zeit der Ausübung seines Wahlrechts nicht IHK-zugehörig war oder sein Wahlrecht geruht hat.

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Hilft der Wahlausschuss dem Einspruch nicht ab, so ist gegen die Entscheidung des Wahlausschusses der Widerspruch gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Stimmbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Er kann nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorge-

tragene Gründe berücksichtigt. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil ein Wähler zur Zeit der Ausübung seines Wahlrechts nicht IHK-zugehörig war oder sein Wahlrecht geruht hat.

Über den Widerspruch entscheidet die neu gewählte Vollversammlung.

§ 20 Nachrücken, unmittelbare Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt derjenige Kandidat nach, der bei der Wahl in der betreffenden Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse nach den gewählten oder bereits nachgerückten Kandidaten die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Endet die Wählbarkeit des nachrückenden Mitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als nachrückendes Mitglied. Gleiches gilt für den Wechsel in eine andere Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Nachrücken wird von der Vollversammlung festgestellt. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 22 bekannt zu machen.

Sind keine Kandidaten mehr vorhanden, die nachrücken könnten, so kann die Vollversammlung die Vornahme einer unmittelbaren oder mittelbaren Ersatzwahl beschließen.

- (2) Unmittelbare Ersatzwahlen werden von den IHK-Zugehörigen derjenigen Wahlgruppe vorgenommen, in der das ausgeschiedene Vollversammlungsmitglied gewählt war.

Die Vorschriften über die periodisch stattfindenden Wahlen zur Vollversammlung gelten entsprechend.

- (3) Mittelbare Ersatzwahlen (§ 21) werden von der Vollversammlung vorgenommen.
- (4) Nachrücken und Ersatzwahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vollversammlungsmitglieds.

§ 21 Mittelbare Ersatzwahl

- (1) Mittelbare Ersatzwahlen werden von den unmittelbar gewählten Mitgliedern der Vollversammlung, die als Wahlmänner handeln, durchgeführt.

Die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen obliegt dem Präsidium.

- (2) Das Präsidium fordert die Vollversammlungsmitglieder schriftlich auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss mindestens vier Wochen betragen. Es ist mindestens ein Bewerber mehr pro Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse zu benennen, als Vollversammlungsmitglieder mittelbar gewählt werden sollen. §§ 4 und 10 Abs. 2, S.1 und S. 2 a) und b) gelten entsprechend.

Die Wahlvorschläge werden bei mittelbaren Ersatzwahlen getrennt nach Wahlgruppen bzw. Untergruppen bzw. Betriebsgrößenklassen aufgestellt.

Die Bewerber müssen von mindestens fünf Vollversammlungsmitgliedern vorgeschlagen werden. Sie sind beim Präsidium schriftlich einzureichen. Dabei ist auch eine Übermittlung per Fax oder des eingescannten Dokuments per Mail zulässig.

(3) Das Präsidium prüft die Wahlvorschläge.

Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, so setzt das Präsidium den Unterzeichnern eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels.

Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Wahlvorschlag ungültig.

Wird für eine mittelbare Ersatzwahl ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht, so kann die Vollversammlung die Wahlaufforderung wiederholen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser zweiten Wahlaufforderung findet keine mittelbare Ersatzwahl statt; der Sitz bleibt unbesetzt.

(4) Das Präsidium fasst die gültigen Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse in alphabetischer Reihenfolge in einer einzigen Wahlvorschlagsliste zusammen.

Sie ist den Vollversammlungsmitgliedern unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Tag und Zeit der Vollversammlungssitzung, in der die mittelbare Ersatzwahl anberaumt ist, zu übersenden.

Zwischen der Absendung und dem Tag der Vollversammlungssitzung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat die Wahl sowohl in der Vor-Ort-Sitzung als auch in der hybriden Sitzung zu unterbleiben.

(5) Bei Anwesenheit aller Mitglieder am Versammlungsort findet eine Vor-Ort-Wahl per Stimmzettel statt.

Der Wähler kennzeichnet auf dem vom Präsidium ausgegebenen Stimmzettel die von ihm gewählten Kandidaten dadurch, dass er ihren Namen ankreuzt.

Er darf nur so viele Kandidaten ankreuzen, wie Vollversammlungsmitglieder in der betreffenden Wahlgruppe bzw. Untergruppe bzw. Betriebsgrößenklasse gewählt werden.

Bei Aufruf zur Wahl legt das Vollversammlungsmitglied den Stimmzettel in einen vom Präsidium ausgegebenen Briefumschlag.

Bei Abwesenheit einzelner Mitglieder am Versammlungsort (hybride Sitzung) findet für alle Mitglieder während bzw. im Anschluss an die Sitzung der Vollversammlung eine Briefwahl statt. Die vor Ort angekreuzten Stimmzettel werden im verschlossenen Briefumschlag unter Wahrung des Wahlgeheimnisses ungeöffnet von der Geschäftsführung verwahrt. Zu dem vom Präsidium festgesetzten Stichtag werden alle bis dahin eingegangenen Wahlumschläge geöffnet und die abgegebenen Stimmen in Anwesenheit des Präsidiums gezählt.

(6) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Vor-Ort-Sitzungen erfolgt die Wahlauszählung im Verlaufe der Sitzung. Bei hybriden Sitzungen findet die Wahlauszählung im Beisein des Präsidiums nach Ablauf der Wahlfrist statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Präsidiums zieht.

Über den Wahlablauf und das Wahlergebnis fertigt das Präsidium eine Niederschrift an, die es für den Zeitraum einer Woche zur Einsicht für jedermann bei der Geschäftsstelle der IHK auslegt.

- (7) Das Präsidium unterrichtet die Mitglieder der Vollversammlung und die gewählten Kandidaten von ihrer Wahl und gibt das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; in der Veröffentlichung weist es auf die Auslegung der Wahlniederschrift hin.
- (8) Über Einsprüche gegen die Wahl, die binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses unter Beifügung einer Begründung beim Präsidium einzureichen sind, entscheidet die Vollversammlung ausschließlich ihrer bei der angefochtenen Wahl gewählten Mitglieder.

§ 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Wahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der IHK unter Angabe des Tages der Einstellung. Sie können informatorisch auch in der IHK-Zeitschrift veröffentlicht werden.

Zusätzlich werden die Bekanntmachungen jeweils für die Dauer von drei Tagen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung nach Satz 1, im IHK-Gebäude ausgehängt.

Entscheidend für die Fristenberechnung ist jeweils das Datum der Bekanntmachung auf der Homepage der IHK. Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 6. Oktober 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt: Saarbrücken, 26. April 2021, Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Saarland hat die Änderung der Satzung mit Schreiben vom 26. April 2021 (Zeichen: 8333-005#007) genehmigt.

Hinweis: Die Bekanntmachung der Änderung der Satzung der IHK Saarland erfolgte im Bundesanzeiger am 6. Mai 2021.